

Erste Satzung zur Änderung der Organisationsatzung der Studierendenschaft der Universität Stuttgart

Vom 2. Dezember 2013

Auf Grund von § 65 a Abs. 1 Satz 1 und 3, Abs. 3 Satz 2 des Landeshochschulgesetzes vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1), zuletzt geändert durch Artikel 16 des Polizeistrukturreformgesetzes vom 23. Juli 2013 (GBl. S. 233, 241), sowie § 14 Abs. 1, Abs. 2 Satz 1 und 2 Nr. 4 sowie § 23 der Organisationsatzung der Studierendenschaft der Universität Stuttgart vom 19. Februar 2013 (Amtliche Bekanntmachung der Universität Stuttgart Nr. 4/2013 vom 26. Februar 2013) hat das Studierendenparlament der Universität Stuttgart am 23. Oktober 2013 die nachstehende Satzung zur Änderung der Organisationsatzung der Studierendenschaft der Universität Stuttgart beschlossen.

Das Rektorat der Universität Stuttgart hat seine Genehmigung gemäß § 65 b Absatz 6 Satz 3 des Landeshochschulgesetzes am 12. November 2013, Az.: 7625.23, erteilt.

Artikel 1: Änderungen

1. In der Inhaltsübersicht wird bei § 25 das Wort „Inkrafttreten“ durch das Wort „Inkrafttreten“ ersetzt.
2. § 3 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Gemäß § 9 Absatz 2 LHG hat jedes Mitglied der Studierendenschaft das Recht und die Pflicht, an der Selbstverwaltung und an der Erfüllung der Aufgaben der Studierendenschaft in Organen, Gremien und beratenden Ausschüssen mit besonderen Aufgaben mitzuwirken und Ämter, Funktionen und sonstige Pflichten in der Selbstverwaltung zu übernehmen, es sei denn, dass wichtige Gründe entgegenstehen.“
 - b) Die bisherigen Absätze 1 bis 6 werden Absätze 2 bis 7.
 - c) Im neuen Absatz 5 wird in Satz 1 die Angabe „Absatz 3“ durch die Angabe „Absatz 4“ ersetzt.
3. § 6 Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 werden nach dem Wort „Funktion“ die Worte „der Studierendenschaft“ angefügt.
 - b) In Satz 1 Nr. 3 werden die Worte „eigenen Verzicht“ durch die Worte „Rücktritt aus wichtigem Grund“ ersetzt.

- c) In Satz 2 werden nach dem Wort „Vorstands“ die Worte „und des Präsidiums“ eingefügt.
4. § 7 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 3 erhält folgende Fassung:
- „(3) Während eines Urlaubssemesters ruhen die Rechte und Pflichten als Mitglied in den Organen der Studierendenschaft der Universität Stuttgart.“
- b) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4.
5. § 8 Absatz 9 wird wie folgt geändert:
- a) In Satz 2 werden nach dem Wort „Vorstandsvorsitzenden“ ein Komma gesetzt und die Worte „einem stellvertretenden Vorstandsvorsitzenden oder einem anderen bevollmächtigten Referenten oder Beschäftigten der Studierendenschaft“ eingefügt.
- b) Satz 2 wird folgender neuer Satz 3 angefügt:
- „Die Bevollmächtigung ist schriftlich zu erteilen und vom Vorstandsvorsitzenden eigenhändig zu unterzeichnen.“
6. § 11 Absatz 2 wird wie folgt geändert:
- a) In Satz 1 werden die Worte „oder Arbeitsgruppen“ gestrichen.
- b) Satz 2 erhält folgende Fassung:
- „Ein Referat kann sich in Arbeitsgruppen unterteilen.“
- c) Satz 2 wird folgender neuer Satz 3 angefügt:
- „Ein Referent kann sein ihm gemäß § 19 Absatz 2 Satz 1 Ziffer 3 zustehendes Antragsrecht unbeschadet seines eigenen Antragsrechts auf Arbeitsgruppen übertragen.“
- d) Der bisherige Satz 2 wird zu Satz 4.
7. § 15 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 3 erhält folgende neue Fassung:
- „(3) Mitglieder des Studierendenparlaments können sich bei Sitzungen des Studierendenparlaments vertreten lassen. Die Wahlmitglieder des Studierendenparlaments werden durch diejenigen drei Bewerber desselben Wahlvorschlags, auf die durch die Wahl zum Studierendenparlament kein Sitz entfallen ist, in der Reihenfolge der von ihnen erreichten Stimmenzahl vertreten. Satz 2 gilt entsprechend für die

studentischen Mitglieder des Senats. Die Fachschaftsratsvorsitzenden werden durch ihre jeweiligen Stellvertreter vertreten. Das Mitglied des Studierendenparlaments entschuldigt sich im Verhinderungsfall vor Sitzungsbeginn beim Präsidium.“

- b) Die bisherigen Absätze 3 bis 5 werden zu Absätzen 4 bis 6.
- c) Im neuen Absatz 4 wird in Satz 1 das Wort „alle“ durch die Worte „mindestens drei“ ersetzt.
- d) Im neuen Absatz 6 wird in Satz 1 nach dem Wort „Wahlmitglieds“ die Angabe „gemäß § 6 Absatz 1“ eingefügt.
- e) Nach Absatz 6 wird folgender neuer Absatz 7 hinzugefügt:

„(7) Bei Beurlaubung eines Wahlmitglieds des Studierendenparlaments oder studentischen Mitglieds des Senats rückt derjenige Bewerber des selben Wahlvorschlags für die Zeit der Beurlaubung nach, auf den durch die Wahl zum Studierendenparlament oder Senat die meisten Stimmen, aber kein Sitz entfallen ist. Ist die Liste erschöpft, so bleibt der Sitz unbesetzt. Bei Beurlaubung eines Fachschaftsratsvorsitzenden rückt für die Zeit der Beurlaubung sein Stellvertreter nach; für die Zeit der Beurlaubung kann in diesem Fall ein neuer Stellvertreter gewählt werden.“

8. § 19 Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt geändert:

- a) Die Ziffern 7 und 8 erhalten folgende Fassung:
 - „7. die Fachgruppenleitungen,
 - 8. die Arbeitsgruppen der Referate nach Maßgabe von § 11 Absatz 2 Satz 3,“
- b) Die bisherigen Ziffern 7 bis 11 werden zu den Ziffern 9 bis 13.
- c) In der neuen Ziffer 13 wird die Angabe „Absatz 3“ durch die Angabe „Absatz 4“ ersetzt.

9. § 20 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 5 wird gestrichen.
- b) Der bisherige Absatz 6 wird zu Absatz 5.

10. § 21 Absatz 3 wird wie folgt geändert:

- a) Nach der Angabe „Absatz 1“ werden die Worte „in Bezug auf die Tagesordnungspunkte der ersten ordnungsgemäß einberufenen, aber nicht beschlussfähigen Sitzung“ eingefügt.

b) Es wird folgender neuer Satz 2 angefügt:

„Bei der Einberufung zur zweiten Sitzung ist auf die Folgen hinzuweisen, die sich für die Beschlussfassung ergeben.“

11. In § 24 Absatz 3 Satz 1 wird die Angabe „Absatz 3“ durch die Angabe „Absatz 4“ ersetzt.

12. In § 25 wird in der Überschrift das Wort „Inkrafttreten“ durch das Wort „Inkrafttreten“ ersetzt.

13. § 27 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 3 werden nach dem Wort „die“ die Worte „ersten drei in der Reihenfolge der erzielten Stimmzahlen“ eingefügt und nach dem Wort „Stuttgart“ ein Komma gesetzt und die Worte „aber mindestens all diejenigen, die sich um das Amt beworben haben“ eingefügt.

b) Absatz 4 erhält folgende neue Fassung:

„(4) Mitglieder des Fachschaftsrates können sich bei Sitzungen durch die stellvertretenden Mitglieder des Fachschaftsrates vertreten lassen. Das Mitglied des Fachschaftsrates entschuldigt sich im Verhinderungsfall vor Sitzungsbeginn beim Vorsitzenden. Das Nähere regelt die Geschäftsordnung des Fachschaftsrates.“

c) Der bisherige Absatz 4 wird zu Absatz 5 und erhält folgende neue Fassung:

„(5) An den Sitzungen des Fachschaftsrates nehmen die stellvertretenden Mitglieder des Fachschaftsrates teil. Soweit diese keine Mitglieder vertreten, haben sie eine beratende Stimme. An den Sitzungen des Fachschaftsrates nehmen die Fachgruppensprecher der mit der Fachschaft assoziierten Fachgruppen mit beratender Stimme teil. Eine mit einer Fachschaft assoziierte Fachgruppe im Sinne dieser Satzung ist eine solche Fachgruppe, der in der Fakultät wenigstens ein Studiengang zugeordnet ist.“

14. In § 31 Absatz 3 Satz 1 Ziffer 14 wird die Angabe „Absatz 3“ durch die Angabe „Absatz 4“ ersetzt.

15. § 33 Absatz 3 wird wie folgt geändert:

d) Nach der Angabe „Absatz 1“ werden die Worte „in Bezug auf die Tagesordnungspunkte der ersten ordnungsgemäß einberufenen, aber nicht beschlussfähigen Sitzung“ eingefügt.

e) Es wird folgender neuer Satz 2 angefügt:

„Bei der Einberufung zur zweiten Sitzung ist auf die Folgen hinzuweisen, die sich für die Beschlussfassung ergeben.“

16. § 43 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende neue Fassung:

„(1) Studentische Gruppen werden unter den in Absatz 2 genannten Voraussetzungen und nach näherer Regelung in einer Satzung von der Studierendenschaft als Hochschulgruppe anerkannt.“

b) Absatz 3 wird gestrichen.

17. In § 53 Absatz 6 Satz 3 wird das Wort „Semptember“ durch das Wort „September“ ersetzt.

Artikel 2: Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Stuttgart in Kraft. Abweichend von Satz 1 treten die Bestimmungen in § 15 Absatz 3 Sätze 1, 2 und 5 (Artikel 1 Ziffer 7 lit. a) für die Wahlmitglieder des Studierendenparlaments zum 1. Oktober 2014 in Kraft.

Stuttgart, den 2. Dezember 2013

gez.

Benjamin Maschler
Vorstandsvorsitzender der Studierendenschaft
der Universität Stuttgart